



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

**für ein Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das
Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz -
HBRAnpG) in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Innenausschusses**

Drucksache 18/65 zu Drucksache 18/26

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Art. 6a wird gestrichen.

Begründung:

In Art. 6a des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung ist vorgesehen, in § 7 Satz 1 des HFPG die Angabe "69 Satz 3, 71," zu streichen. Sollte § 7 Satz 1 HFPG durch ersatzlose Streichung der Verweisung auf die §§ 69 Satz 3 und 71 HBG geändert werden, würden mit dem Inkrafttreten des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes Regelungslücken bezüglich der Rechte und Pflichten der Freiwilligen Polizeihelfer entstehen. Durch das Beamtenrechtsanpassungsgesetz werden auch § 67 und § 91 Abs. 1 HBG aufgehoben. § 94 HBG wurde bereits 2005 aufgehoben. Mit den Änderungen des HFPG durch Art. 6a würden daher auch die Verweisungen auf §§ 67, 91 Abs. 1 und 94 ins Leere laufen, weil dann die Fassung des HBG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des § 7 HFPG gelten würde. Bei den Verweisungen in § 7 HFPG auf das HBG handelt es sich um statische Verweisungen, mit der Folge, dass die Vorschriften des HBG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen im Jahre 2000 geltenden Fassung weiter gelten, unabhängig davon, ob und welche Vorschriften des HBG inzwischen aufgehoben oder geändert worden sind. Die Anpassung an die Dienstrechtsreform kann daher aus Anlass der nächsten Änderung des HFPG erfolgen.

Wiesbaden, 3. März 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch